

Bodennutzer so auszugestalten, daß durch koordinierte Maßnahmen aller Beteiligten die Auswirkungen auf die Landwirtschaft, andere Betriebe und Bürger im Interesse jedes einzelnen und der Gesamtgesellschaft ausgeglichen werden.⁵

Im *Besonderen Teil* werden zunächst das Volkseigentum am Boden und die Rechtsformen seiner Nutzung behandelt. Das Volkseigentum am Boden bildet die Grundlage für wesentliche Bereiche der Bodennutzung und wirkt als höchste Form vergesellschafteter Bodennutzung damit auch in seinen Rechtsbeziehungen anregend und beispielgebend. Rohde geht dabei von den nach dem geltenden Recht bestehenden Rechtsformen aus (Rechtsträgerschaft, Verleihung von Nutzungsrechten), die in früheren Etappen unserer Entwicklung entstanden sind, und unterbreitet wertvolle Anregungen zur Herstellung ökonomischer Beziehungen in diesem Bereich der Bodennutzung. Allerdings wäre es gut gewesen, wenn er sich dazu geäußert hätte, ob die genannten Rechtsinstitute auch für den gegenwärtigen Entwicklungsabschnitt von gleicher Bedeutung sind. Die in der einschlägigen Literatur seit längerem geführte Diskussion zu Fragen des Volkseigentums, zum Inhalt der „operativen Verwaltung“, zur Rechtsstellung der Betriebe, zum Subjekt des Eigentumsrechts und zu anderen Fragen läßt zumindest erkennen, daß mit den überkommenen Eigentumsbefugnissen und den von Rohde beschriebenen Rechtsformen der Bodennutzung die Grenzen künftiger Entwicklung sichtbar werden. Auch die Bodenrechtswissenschaft ist aufgerufen, an der schöpferischen Weiterentwicklung der Theorie des

Volkseigentumsrechts mitzuwirken und die Entwicklungstendenzen vor allem bei der Nutzung des volkseigenen Bodens sichtbar zu machen. In diese Richtung zielen zwar einige Vorschläge Rohdes (so insbesondere auf den S. 193 bis 198), sie lassen aber noch Grundfragen der gegenwärtigen Diskussion unberührt. Die 2. Auflage des „Bodenrechts“ wird an den in der Literatur aufgeworfenen Fragen zur Theorie des Volkseigentumsrechts nicht Vorbeigehen können.

Das Kapitel II des Besonderen Teils ist der rechtlichen Gestaltung der genossenschaftlichen Bodennutzung gewidmet. Die Autoren betonen in einer Fußnote auf S. 233 m. E. richtig, daß eine Reihe von Ausführungen dieses Kapitels über die genossenschaftliche Bodennutzung sowohl grundsätzlich als auch z. T. unmittelbar für die landwirtschaftliche Bodennutzung staatlicher Betriebe Gültigkeit besitzen. Im § 1, der die Formen der staatlichen Leitung der landwirtschaftlichen Bodennutzung umfaßt, fordert *Oehler* eingangs, daß die rationellste Nutzung und der Schutz des landwirtschaftlichen Bodens als volkswirtschaftlicher Schwerpunkt und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen werden müssen. Hieraus zieht sie Konsequenzen für die staatliche Leitung der Bodennutzung, bestimmt deren Inhalt und kommt zu der Feststellung, daß die Maßnahmen zur Leitung der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der Leitung der landwirtschaftlichen Produktion verbunden sein müssen und deshalb durch die staatlichen Organe zur Leitung der Landwirtschaft zu treffen sind. Dabei wird nicht übersehen, daß bestimmte spezielle Leitungsfunktionen auch von anderen Organen (z. B. Liegenschaftswesen) wahrgenommen werden. Von dieser Position ausgehend, werden die Verantwortungsbereiche der Staatsorgane auf zentraler Ebene, im Bezirk und im Kreis gekennzeichnet.

In den folgenden Abschnitten des

5 Vgl. ausführlicher E. Oehler, „Rechte und Pflichten sozialistischer Wirtschaftsbetriebe bei rechtmäßigen Einwirkungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit anderer Betriebe“, *Staat und Recht*, 1966, S. 1287 ff.